

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von §§ 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG, in seiner Sitzung am 26. April 2023 die folgende Satzung beschlossen.

Teil A: Prinzipien.....	2
§ 1 Verpflichtung auf allgemeine Prinzipien.....	2
§ 2 Berufsethos.....	3
§ 3 Organisationsverantwortung	3
§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....	4
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	4
§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	5
§ 7 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen	6
§ 8 Forschungsdesign.....	6
§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte.....	6
§ 10 Methoden und Standards.....	7
§ 11 Dokumentation	7
§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen.....	8
§ 13 Autorschaft	9
§ 14 Publikationsorgan	10
§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	10
§ 16 Archivierung.....	11
Teil B: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren	11
§ 17 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	11
§ 18 Ombudsperson	12
§ 19 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	14
§ 20 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene	15
§ 21 Vorprüfungsverfahren.....	15
§ 22 Förmliches Untersuchungsverfahren.....	16
§ 23 Weitere Verfahren.....	18
§ 24 Inkrafttreten	19

Präambel

¹Die Satzung beruht maßgeblich auf den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) der DFG aus dem Jahr 2019¹. ²Formulierungen des genannten Textes sind mittelbar oder unmittelbar in diese Satzung eingegangen.

³Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien wie lege artis zu arbeiten, strikter Ehrlichkeit und kritischem Diskurs, die für alle wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten.

⁴In der vorliegenden Satzung definiert die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (HfG) Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁵Diese Grundsätze gelten für alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen und Studierende, welche dadurch verpflichtet sind, diese Satzung ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. ⁶Der Hochschule kommt hierbei als Stätte von Forschung und Lehre eine institutionelle Verantwortung zu. ⁷Rektorat und Senat der HfG verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und andere notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und dem Erkenntnisgewinn entsprechend weiterzuentwickeln.

Teil A: Prinzipien

§1 Verpflichtung auf allgemeine Prinzipien

(1) ¹Die HfG legt mit dieser Satzung die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest. ²Sie gibt die Satzung ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. ³Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

(2) ¹Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. ²Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2019. Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct. <https://zenodo.org/record/3923602>; weiterhin sind Texte eingeflossen aus Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule der Medien Stuttgart vom 15. Oktober 2021.

§ 2 Berufsethos

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

(2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. ²Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der HfG unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

(3) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 3 Organisationsverantwortung

(1) ¹Die Rektorat und ständigen Gremien der HfG schaffen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. ²Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ³Die Rektorat und zuständigen Gremien garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. ⁴Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. ⁵Hierzu hat die Hochschule eine Leitlinie für die Personalgewinnung und die Personalentwicklung sowie eine Leitlinie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erlassen.

(2) Das Rektorat und die zuständigen zentralen Gremien tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. ²Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. ³Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. ⁴Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

(3) ¹Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen etabliert. ²Die Möglichkeiten der aufrichtigen Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring sind in der Leitlinie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses niedergelegt.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

(1) ¹Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit an der HfG trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. ²Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ³Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. ⁴Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Hochschule zu verhindern.

(2) ¹Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. ²Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher.

(3) ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen an der HfG ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. ⁴Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) ¹Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. ²Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. ³Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. ⁴Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

(2) ¹Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. ²Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. ³Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. ⁴Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. ⁵Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte

Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Forschungsprozess

§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. ²Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. ³Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(3) ¹Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. ²Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ³Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Hochschule von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(4) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. ²Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. ³Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. ⁴Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. ⁵Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 7 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

(2) ¹Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. ²Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. ³Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 8 Forschungsdesign

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. ³Die HfG stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(2) ¹Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. ²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. ³Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. ³Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. ⁴Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. ²Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt

und bewertet werden können.³Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

(3) ¹Die HfG trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Sie hat verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben in der Forschungsethischen Leitlinie der Hochschule (Ethikkodex) niedergelegt.

(4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. ²Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. ³Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. ⁴Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 10 Methoden und Standards

(1) ¹Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. ²Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) ¹Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. ²Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 11 Dokumentation

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. ²Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. ³Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. ⁴Sofern für die Überprüfung und Bewertung

konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.⁵ Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.⁶ Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(2) ¹Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten.

²Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) ¹Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

(2) ¹Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. ²Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. ³Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes zu gegebener Zeit unter Abwägung von Belangen wie Sicherung von Qualifikationsarbeiten, Schutz intellektuellen Eigentums und wirtschaftlicher Fragestellungen, z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht. ⁴Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(3) ¹Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. ²Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. ³Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. ⁴Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend,

vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen.

⁵Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. ⁶Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 13 Autorschaft

(1) ¹Autorin oder Autor ist an der HfG, wer einen genuine, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden.

(2) ¹Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. ²Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
4. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

(4) ¹Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. ²Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion sowie die Betreuung einer Qualifikationsarbeit begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(5) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(6) ¹Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. ²Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. ³Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. ⁴Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(7) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 14 Publikationsorgan

(1) ¹Autorinnen und Autoren der HfG wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.

²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. ³Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) ¹Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. ²Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. ³Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) ¹Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

²Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ³Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. ⁴Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin/der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 16 Archivierung

(1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HfG sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. ²Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese dar. ³Die HfG stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht; bezüglich der Forschungsdaten ist auf die Leitlinie zum Forschungsdatenmanagement verwiesen.

(2) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. ²In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Teil B: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

§ 17 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst (vorsätzlich) oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ²Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben, insbesondere
 - a. das Erfinden von Daten,
 - b. das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen soweit diese wissenschaftsbezogen sind;

2. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere

- a. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
- b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- c. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- d. die Verfälschung des Inhalts,
- e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

3. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

4. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt;

5. die Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.

- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
1. der aktiven Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am Fehlverhalten anderer,
 2. dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 3. der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 18 Ombudsperson

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor der HfG bestellt auf Vorschlag des Senats erfahrene, insbesondere mit Leitungserfahrung, sowie integre Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und eine Stellvertretung für ihre Mitglieder und Angehörige, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson).

(2) ¹Als Ombudsperson wird eine Persönlichkeit bestellt, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Prorektorin bzw. Prorektor oder als Leiterin/Leiter einer hochschulischen Organisationseinheit, gezwungen ist. ²Die Ombudsperson ist in der Regel Hochschullehrer/in, muss aber nicht Mitglied der HfG sein. ³Die Amtszeit ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Ombudsperson hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung eine Stellvertretung.

(3) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden bei ihrer Bestellung schriftlich darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, auch innerhalb der HfG und über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. ²Die Ombudleute sind in der Ausführung ihres Amtes unabhängig und zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.

(4) ¹Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten haben. ²Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. ³Der Einbezug von Dritten ist der Ombudsperson nicht gestattet; die Vertraulichkeit ist unbedingt zu wahren.

(5) ¹Die Ombudsperson nimmt Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die vertrauliche Stelle, die Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft, weiter. ²In Fällen von an der HfG eingereichten Prüfungsarbeiten ist zunächst der zuständige Prüfungsausschuss mit der Angelegenheit zu befassen. ³Das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss richtet sich nach dem Prüfungsrecht.

(6) ¹Alle Mitglieder und Angehörige der HfG haben Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, persönlich zu sprechen. ²Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind mit Namen und Kontaktdaten auf der Homepage der HfG veröffentlicht.

(7) Die Ombudsperson erhält von der HfG die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(8) ¹An der HfG besteht ein Wahlrecht dergestalt, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an die lokale Ombudsperson der HfG oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. ²Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

§ 19 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Es wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet. ²Deren Mitglieder werden auf der Homepage der HfG mit Namen und Kontaktdaten veröffentlicht. ³Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

(2) ¹Das Verfahren vor der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). ²Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) ¹Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus drei wissenschaftlich ausgewiesenen Personen, die in der Mehrheit Hochschullehrer/innen der HfG sind. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. ⁴Findet die Bestellung erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. ⁵Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt auf Vorschlag des Senates die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ⁶Es wird ein/eine Hochschullehrer/in als Vertretung benannt. ⁷Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds oder bei Besorgnis der Befangenheit hinzugezogen.

(4) Die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden bei ihrer Bestellung schriftlich darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, auch innerhalb der HfG und über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden.

(5) Die Ombudsperson gehört der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Gast mit beratender Stimme an.

(6) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(7) Für die Arbeit gilt, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Verfahrensordnung der HfG.

§ 20 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der HfG beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Informierenden und der von den Vorwürfen Betroffenen ein und wahren die Grundsätze von Fairness und strikter Vertraulichkeit.

(2) ¹Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. ²Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. ³Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(3) Weder dem oder der Informierenden noch der oder dem Betroffenen, letzterer bzw. letzterem zumindest bis zu Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen.

§ 21 Vorprüfungsverfahren

(1) ¹Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Ombudsperson, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert. ²Die Information soll schriftlich, und nur ausnahmsweise per E-Mail (ausschließlich unter Nutzung der HfG-E-Mail-Adressen auf beiden Seiten), erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Beleg aufzunehmen. ³Anonyme Anzeigen werden überprüft, wenn belastbare, hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

(2) Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der bzw. des Informierenden und der bzw. dem Betroffenen an die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die die Angelegenheit untersucht.

(3) ¹Der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der/vom Vorsitzenden der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel informiert. ²Der bzw. dem Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ³Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ⁴Der Name der bzw. des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der bzw. dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die bzw. den Betroffenen und der bzw. den Informierenden zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlver-

halten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Wenn die bzw. der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

(6) ¹Sämtliche Kommunikation das Vorprüfungsverfahrens betreffend in der Kommission außerhalb der Sitzungen, zwischen Ombudsperson und Kommission sowie zwischen Kommission und Betroffenen wird ausschließlich schriftlich und nicht per E-Mail oder über sonstige elektronische Kommunikationswege geführt. ²Die Schriftstücke sind in verschlossenen und persönlich adressierten Umschlägen zu übermitteln.

§ 22 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) ¹Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ²Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Rektorin/dem Rektor von der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

(2) ¹Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen bzw. Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. ²Hierzu können u.a. Schlichtungsberaterinnen bzw. Schlichtungsberater sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 DRiG zählen. ³Dabei muss gewährleistet sein, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird. ⁴Sämtliche weitere Mitglieder sind darüber zu unterrichten, dass sie verpflichtet sind, auch innerhalb der HfG und über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. ⁵Darüber ist eine von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Kommission und dem beratenden Mitglied zu unterzeichnende Aktennotiz zu fertigen.

(3) ¹Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler, der bzw. dem Fehlverhalten vorgeworfen wird (Betroffene bzw. Betroffener), ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die oder der Betroffene ist darüber zu belehren, dass es ihr oder ihm freisteht sich zu den Vorwürfen zu äußern oder nicht. ⁵Sowohl der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen als auch der oder dem Informierenden ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben; dazu kann sie oder er eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁶Sämtliche zum Verfahren Hinzugezogene

sind darüber zu unterrichten, dass sie verpflichtet sind, auch innerhalb der HfG und über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. ⁷Darüber ist eine von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Kommission und dem beratenden Mitglied zu unterzeichnende Aktennotiz zu fertigen.

(4) ¹Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht. ²Akten dürfen dabei keinesfalls per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationswege übermittelt werden. ³Der Identitätsschutz des Informierenden muss dabei grundsätzlich gewahrt bleiben.

(5) ¹Den Namen der bzw. des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn die bzw. der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der bzw. des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. ²Bevor der Name der bzw. des Informierenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber in Kenntnis gesetzt. ³Sie oder er kann dann entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll. ⁴Wird die Anzeige zurückgezogen, so kann das Verfahren umgehend eingestellt werden.

(6) ¹Sollte die bzw. der Informierende mit dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Öffentlichkeit gehen, so erfährt die Vertraulichkeit des Verfahrens Einschränkungen. ²Die Kommission entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die bzw. den Informierenden umgeht. ³Die bzw. der Informierende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.

(7) ¹Hält die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und gegebenenfalls empfohlenen Sanktionen bzw. Maßnahmen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. ³Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

(8) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind der bzw. dem Betroffenen und der bzw. dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht vorgesehen.

(10) ¹Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. ²Sie bzw. er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissen-

schaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(11) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass eine bzw. einer der Ombudsleute ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

§ 23 Weitere Verfahren

(1) ¹Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Rektorat sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der HfG als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. ²Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) ¹In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade, zu prüfen. ²Das Rektorat hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

³Beim Entzug eines akademischen Grades sind die dafür zuständigen Stellen mit einzubeziehen.

⁴Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen und nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

(3) ¹Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

²Insbesondere sind möglich:

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Angestellten, wie Abmahnung, außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtkündigung), ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung,
2. dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen bzw. Beamten, wie Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Entfernung aus dem Dienst,
3. zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Konsequenzen, wie Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen die bzw. den Betroffenen, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht,- Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.), Schadensersatzansprüche,

4. strafrechtliche Konsequenzen wie Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 31. Oktober 2012 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27.03.2023

gez. Maren Schmohl
Rektorin